



Checkliste Weiterbewilligung
- Sonderregelung für den Zeitraum der Corona-Epidemie –

Zur Gewährleistung existenzsichernder Leistungen gelten aktuell Sonderregelungen, da eine lückenlose Leistungsbewilligung aufgrund der aktuellen Situation Vorrang hat. Eine Entscheidung über den Leistungsanspruch wird daher nach Maßgabe des § 41a SGB II im Wege der vorläufigen Bewilligung erfolgen. Das bedeutet, dass vereinzelte Anspruchsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitraum nachgewiesen werden können. Weiterhin gilt, dass in den Antragsunterlagen alle Angaben zu tätigen sind. Änderungen in den Verhältnissen sind schriftlich anzuzeigen, lediglich die Nachweispflicht wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Nachfolgend wird aufgelistet, welche Unterlagen für die Leistungsgewährung zwingend nachgewiesen werden müssen und welche zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.

Bitte reichen Sie die nachweispflichtigen Unterlagen in Kopie, per Fax oder Foto per Email ein.

Nachweispflichtig

- Einkommensnachweise

Nachweispflichtig zu einem späteren Zeitpunkt:

- Girokonten
- Sparbrief, Sparbuch, Wertpapiere, etc.
- Nachweis zur Kapitallebensversicherung, Bestätigung der Versicherung zu den eingezahlten Beiträgen, Rückkaufswerte, Versicherungssumme
- Kontoauszüge vom Bausparvertrag
- Abtretungen von Bausparverträgen / Lebensversicherungen
- Nachweis über Heiz- und Betriebskosten, Kaltmiete
- Bei Wohneigentum: Bewirtschaftungskosten, u.a. Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Heizungswartung, Heizmittel, Müll

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dazu gehören Zuschüsse zu Mittagessen, Kultur, Sport, Freizeit, Klassenfahrten, Lernförderung, Schulbedarf, Schülerbeförderung. Mit Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes mitbeantragt. Bitte beachten Sie, dass weitere Angaben erforderlich sind. Eine gesonderte Beantragung ist nur für Leistungen der Lernförderung erforderlich. Der Antrag muss für jedes Kind / jeden Jugendlichen gesondert gestellt werden. Diesen erhalten Sie beim Jobcenter des Landkreises Havelland.